



# **Richtlinie des Kreises Plön** **zur Förderung von Photovoltaikanlagen und** **Batteriespeichern im Kreis Plön**

## **1. Grundsätze der Förderung**

- 1.1. Der Kreis Plön fördert - unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorgaben dieser Richtlinie - den Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden sowie den Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von zugehörigen Batteriespeichern an neuen und bereits bestehenden Photovoltaikanlagen.
- 1.2. Als Photovoltaikanlage (PV-Anlage) im Sinne der Richtlinie gelten Solaranlagen zur Erzeugung von Strom, die auf Dach- und oder an Fassadenflächen von Gebäuden installiert sind oder werden. Eine Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist ausgeschlossen. Die Maßnahmenumsetzung durch einen Drittunternehmer in Form von Leasing-, Contracting-, und Pachtmodellen ist nicht förderfähig. Der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen oder Eigenbausystemen ist nicht förderfähig.
- 1.3. Als Batteriespeicher im Sinne der Richtlinie gelten stationäre Speichersysteme für elektrische Energie einschließlich einer Steuerung, welche das Einspeicher- und Ausspeicherverhalten regelt, und speziell für die Nutzung im Zusammenhang mit einer Photovoltaikanlage vorgesehen ist. Das Speichersystem umfasst den Speicher, das Managementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer PV-Anlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Anschaffung und dem Betrieb einer PV-Anlage nötig sind. Die Förderung wird technologieoffen gewährt.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Zuwendung wird in Form eines Gesamtzuwendungsbetrages gewährt.
- 1.5. Das Gesamtbudget der Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern im Kreis Plön beträgt 400.000,00 Euro pro Jahr. Zuwendungen können nur bis zur Ausschöpfung des vorhandenen Jahresbudgets gewährt werden.



- 1.6. Alle Zuwendungen dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid angegeben Zweck verwendet werden. Etwaige mögliche Förderungen durch EU, Bund oder Land Schleswig-Holstein sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 1.7. Der Kreis Plön haftet nicht für Schäden, die durch das geförderte Vorhaben entstehen. Für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung des Vorhabens übernimmt der Kreis Plön keine Verantwortung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit und Konformität mit Brandschutzvorschriften der Flächen, liegt bei den Antragstellenden.
- 1.8. Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch das geförderte Vorhaben nicht verletzt werden. Die Antragstellenden müssen die Einhaltung bauplanungs- und/oder bauordnungsrechtlicher Vorschriften sicherstellen. Diese werden nicht durch die Kreisverwaltung geprüft.

## **2. Umfang und Zuwendungsvoraussetzungen der Förderung**

- 2.1. Gegenstand der Förderung ist die Installation von Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden (Dach- und Fassadenflächen), welche sich im Besitz von Kommunen und Einrichtungen (siehe 4.4.) im Kreis Plön befinden, einschließlich eines von der Photovoltaikanlage gespeisten Batteriespeichers. Die Ausgaben für die Planung, den Genehmigungsprozess und den Betrieb sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.2. Gefördert wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen und die Installation sowie Nachrüstung von netzdienlichen Batteriespeichern im Gebiet des Kreises Plön. Es sind ausschließlich der Erwerb, die Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher und zugehörigen Anlagentechnik förderfähig. Für jede PV-Anlage ist nur eine Batteriespeicher-Systemart förderfähig.
- 2.3. Um eine förderfähige Photovoltaikanlage im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich nur, sofern ein durch diese gespeister Batteriespeicher ebenfalls installiert oder nachgerüstet wird, dessen Speicherkapazität (KWh) mindestens 50 % der installierten Leistung (KWp) der zugehörigen Photovoltaikanlage entspricht.  
In begründeten Ausnahmefällen kann unter der Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsprüfung eine geringere Speicherkapazität verwendet werden.
- 2.4. Es werden nur Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher im Zusammenhang mit Bestandgebäuden, die vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie errichtet wurden, gefördert.
- 2.5. Eine Förderung ist nur möglich, soweit keine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung der Anlagen besteht.



- 2.6. Photovoltaikanlagen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen, sind nicht förderfähig. Obliegt die Maßnahme einer Erhaltungs- und Gestaltungssatzung oder unterliegt sie dem Denkmalschutz, ist eigenständig eine vorherige Genehmigung des Bauordnungsamtes oder der zuständigen Denkmalbehörde einzuholen.

### 3. **Technische Anforderungen an Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher**

- 3.1. Die Installation sowohl von Photovoltaikanlagen als auch Batteriespeicher muss durch eine qualifizierte Fachfirma erfolgen. Eine fachgerechte und sichere Inbetriebnahme aller Anlagenbestandteile ist nachzuweisen sowie die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.
- 3.2. Zu installierende Photovoltaikanlagen müssen laut einer anerkannten DIN-Prüfstelle mindestens der Klasse E (hinnehmbares Brandverhalten) nach den Anforderungen der DIN EN 13501 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten aufweisen.
- 3.3. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und des Batteriespeichers müssen die existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien sowie die weiteren allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.
- 3.4. Der Batteriespeicher soll dazu dienen, zusätzliche Belastungen der Verteilnetze in Spitzenlastzeiten zu vermeiden, deshalb müssen die Batteriespeicher netzdienlich sein. Von einer Netzdienlichkeit ist auszugehen, wenn:
- entweder die PV-Anlage mit einer technischen Einrichtung ausgestattet ist, die die Pflicht nach § 9 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung durch Netzbetreiber) erfüllt oder
  - die maximale Leistungsabgabe der PV-Anlage am Netzanschlusspunkt 50 % der installierten Leistung der PV-Anlage beträgt. Zur Erreichung dieses Erfordernisses dient die prognosebasierte Betriebsstrategie. Die Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der Photovoltaikanlage. Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit zu geben, die Leistungsbegrenzung auf eigene Kosten zu überprüfen
- 3.5. Im Hinblick auf Ressourcenschonung und Reduzierung von Umweltauswirkungen der Batteriespeicher ist ein umfassendes Recycling von hoher Bedeutung. Um mögliche Umwelt- und Gesundheitsprobleme zu vermeiden, sind insbesondere spezifische Kennzeichnungs- und Recyclinganforderungen entsprechend dem Batteriegesetz (BattG) zu beachten und die Beteiligung des Herstellers an einem geeigneten Rücknahmesystem nachzuweisen. Die Batterie muss nach BattG bei einem Rücknahmesystem (z.B. GRS Batterien) gemeldet sein. Der Nachweis kann vom Hersteller geliefert werden (Kopie der aktuellen Vereinbarung mit einem Rücknahmesystem).



#### **4. Zuwendungsempfänger/-innen und Förderquote**

- 4.1** Zuwendungsempfänger/-innen sind die kreisangehörigen Kommunen im Kreis Plön sowie Einrichtungen im Kreis Plön, die unter 4.4 näher definiert werden.
- 4.2** Dem Kreis Plön angehörige Kommunen erhalten entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stichtag 1.1.2021) pro Bürger/-in und Jahr 5,00 Euro und maximal 75 % der förderfähigen Ausgaben.
- 4.3** Kleinere Gemeinden mit unter 1.000 Bürger/-innen können pro Jahr eine Fördersumme von maximal 5.000,00 Euro und 75 % der förderfähigen Ausgaben beantragen.
- 4.4** Zuwendungsberechtigte Einrichtungen sind:
- Schulträger
  - Träger von Kindertageseinrichtungen
  - Sportvereine
  - Kulturelle, gemeinnützige und kirchliche Einrichtungen
- Die genannten Einrichtungen können mit bis zu 20 % der Investitionssumme, maximal jedoch 10.000,00 Euro gefördert werden.
- 4.5** Die Förderung ist kumulierbar. Die kumulierte Fördersumme darf 75 % der Investitionssumme nicht übersteigen.
- 4.6** Am Eingang des Gebäudes, auf bzw. in dem die Photovoltaikanlage und der Batteriespeicher verbaut sind, muss die Plakette des Fördermittelgebers mit dem Logo „Klimaschutz im Kreis Plön“ angebracht werden. Diese wird durch die Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt.
- 4.7** Die Zweckbindungsdauer bei Photovoltaikanlagen beträgt zehn Jahre, bei Batteriespeichern fünf Jahre. Der Nachweis erfolgt über die Registrierung bei In- und Außerbetriebnahme bei der Bundesnetzagentur.

#### **5. Verfahren**

- 5.1.** Der Antrag auf Förderung ist laufend und formlos beim Kreis Plön unter folgenden Kontaktdaten per Post oder E-Mail zu stellen:

Postadresse: Kreis Plön – Die Landrätin  
Klimaschutzmanagement  
Hamburger Straße 17/18  
24306 Plön

E-Mail: klimaschutz@kreis-ploen.de



Der Zuschuss muss vor Vorhabenbeginn beantragt werden. Das Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid vorliegt oder, wenn einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt wurde. Als Vorhabenbeginn gilt die Beauftragung einer Fachfirma.

**5.2.** Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.

**5.3.** Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift etc.)
- Beschreibung des Vorhabens inkl. Fotos vom Gebäude und Zeitplan
- Angebot einer Fachfirma oder fundierte Kostenschätzung
- Finanzierungsplan (Eigen- und Fördermittel)
- Eigentumsnachweis oder Verfügungsberechtigung (bspw. Grundbuchauszug)
- Bei Einrichtungen gemäß 4.4. zusätzlich eine kurze Selbstdarstellung des Trägers

Der Kreis Plön kann weitere, ergänzende Unterlagen vom Antragsteller nachfordern.

**5.4.** Jede den Antrag betreffende Änderung ist dem Kreis Plön unverzüglich mitzuteilen.

**5.5.** Die bewilligten Zuwendungen werden erst nach Eingang des Verwendungsnachweises entsprechend der förderfähigen Ausgaben ausgezahlt. Das Vorhaben ist innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung zu realisieren, der Verwendungsnachweis ist spätestens 18 Monate nach Bewilligung vorzulegen. Abweichungen von dieser Zeitvorgabe sind mit Begründung rechtzeitig zu beantragen.

**5.6.** Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch einen formlosen Verwendungsnachweis, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen) sowie Fotos, den Inbetriebnahmeprotokollen und einem Bericht besteht, zu belegen. Der Kreis Plön kann weitere, ergänzende Unterlagen vom Antragsteller nachfordern.

**5.7.** Der Kreis behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet worden ist.

**5.8.** Der Kreis Plön behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden, insbesondere wenn die Anlage vor Ende der Zweckbindungsfrist demontiert, stillgelegt oder zweckentfremdet wird.



## **6. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

24306 Plön, den 16.05.2023

gez. Björn Demmin  
- Landrat -